

10. September 2014

Sigi Baumgartl, Trainer, LV NRW, LLSP Dinslaken  
Felix Hoffmann, LV NRW D-Kadermitglied

NRW SeKo, z.Hd. Mirja Klicks,

**mit der Bitte um Weiterleitung an die DAeC BuKo Segelflug und an das Referat Sport / Breitensport.**

## **Antrag zur Änderung der DAeC Wettbewerbsordnung (WBO) zu den Regelungen für einen Zielkreis**

### **Begründung:**

Mit der Strafpunktregelung zum Zielkreis (siehe unten) wird trotz Unterschreitung einer sicheren Anflughöhe am Zielkreis, versucht werden, den Platz zu erreichen. Damit bringt sich ein Wettbewerbsteilnehmer und die Öffentlichkeit in Gefahr und handelt damit fahrlässig (Strafrecht) und eventuell grobfahrlässig (Zivilrecht). Mit der beantragten Regelung wären beispielsweise die schweren Unfälle in Bayreuth und Hockenheim sowie die Wasserlandungen in Zwickau logischerweise nicht passiert.\*)

### **Strafpunktregelung: 10.3.3 der DAeC-WBO**

*Für Überfliegen der Ziellinie mit geringerer als der vorgeschriebenen Mindesthöhe oder für zu spätes Eindrehen auf die Ziellinie (nicht mind. 1 km da-vor) ohne daraus folgende Gefährdung kann die Wettbewerbsleitung bis zu 50 Strafpunkte vergeben. Bei Vorgabe einer Mindesthöhe am Zielkreis (siehe hierzu Ziffer 9.7.2.2) gilt: Für Überfliegen des Zielkreises mit geringerer als der vorgeschriebenen Mindesthöhe und anschließender Landung auf dem Zielflugplatz erfolgt pro unterschrittenem Meter ein Abzug von 1 Punkt, jedoch maximal die Anzahl der erreichten Geschwindigkeitspunkte. Bezugshöhe für die Ermittlung der Überflughöhe ist die mit dem QNH beim Start errechnete Überflugmindesthöhe.*

**Beispiel für die gegenwärtige Regelung:** Auch wenn der 4 km entfernte Zielkreis mit einer Mindesthöhe von 300 m AAL überflogen werden soll, wird in 100 m AAL noch versucht, den Platz zu erreichen, weil nur 200 Punkte von den bis zu 600 Geschwindigkeitspunkten abgezogen werden.

Es darf keinen Grund geben nach Unterschreitung einer sicheren Anflughöhe (Mindestanflughöhe) am Zielkreis, den Flugplatz zu erreichen. Die Mindestanflughöhe am Zielkreis ist so zu bemessen (vom Sportleiter), dass der Pilot bzw. die Pilotin eine Landung, für die sie allein verantwortlich sind, nach SBO durchführen können. Die Mindestanflughöhe am Zielkreis ergibt sich aus Flugzeugleistung, Horizontalwindkomponente und Stärke der möglichen Vertikalbewegung

der Luft. Sie muss höher als 150m AAL bzw. AGL sein, weil unter dieser Höhe nur noch eine Landeinteilung nach SBO zu erfolgen hat. Mit der jetzigen **Strafpunkteregelung 10.3.3** und den **Regeln für Wertungsflüge 9.7.2.2 der WBO** werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Mit den Beispielen (siehe unten) zur beantragten Regelung ist gezeigt, dass ein Wettbewerbsteilnehmer(in) unter einer sicheren Anflughöhe zum Flugplatz (von 210 AAL im 1. Beispiel) am Zielkreis keine Geschwindigkeitspunkte erhält und damit auch keinen riskanten Anflug auf den Platz riskieren muss.

Mit der Regelung des Antrages ist es zudem nicht mehr erforderlich, den letzten Wendepunkt in eine vorgegebene Richtung zu legen.

## **Beantragte Änderung der WBO**

### **Strafpunkteregelung: 10.3.3**

Für **Überfliegen der Ziellinie** mit geringerer als der vorgeschriebenen Mindesthöhe oder für zu spätes Eindrehen auf die Ziellinie (nicht mind. 1 km davor) ohne daraus folgende Gefährdung kann die Wettbewerbsleitung bis zu 50 Strafpunkte vergeben. Bei Vorgabe einer Mindesthöhe am Zielkreis (siehe hierzu Ziffer 9.7.2.2) gilt: Für **Überfliegen des Zielkreises** mit geringerer als der vorgeschriebenen Mindesthöhe ~~und anschließender Landung auf dem Zielflugplatz~~ erfolgt pro unterschrittenem Meter ein Abzug von einem Punkt ~~der Geschwindigkeitspunkte~~, jedoch maximal 100 Punkte entsprechend einer Unterschreitung von 100 m. Nach Unterschreitung der Mindesthöhe minus 100 m wird die Geschwindigkeit nicht gewertet. ~~die Anzahl der erreichten Geschwindigkeitspunkte~~. Bezugshöhe für die Ermittlung der Überflughöhe ist die mit dem QNH beim Start errechnete Überflugmindesthöhe.

### **Regeln für Wertungsflüge: 9.7.2.2**

Eine Mindesthöhe (Höhenangabe in m AMSL) ist für den Einflug in den Kreis aus Sicherheitsgründen festzulegen. ~~Diese Höhe ist im Normalfall (freier Anflug ohne Hindernisse) etwas geringer als der der jeweiligen Klasse entsprechende Gleitpfad zu wählen, ggf. unter Berücksichtigung von Windverhältnissen.~~ Die Mindesthöhe in m AAL minus 100 m muss so bemessen sein, dass mit der jeweiligen Flugzeugklasse unter

Berücksichtigung der Horizontalwindstärke und Stärke der möglichen Vertikalbewegung der Luft der Flugplatz in rund 150 m AAL erreicht werden kann. Höhere Mindesthöhen sollten nur aus Sicherheitsgründen (z.B. Überfliegen von Hindernissen / Gebäuden / o.ä.) festgelegt werden. Teilnehmer, die unterhalb der Mindesthöhe in den Zielkreis einfliegen, sind zu bestrafen (gem. Ziffer 10.3.3).

### **Antragsgemäße Beispiele für die Mindesthöhe im Falle der Standardklasse:**

1. Zwei km Kreisradius , 20 km/h Gegenwindkomponente ohne Vertikalbewegung der Luft: 150 m AAL am Platz + 60 m\*) + 100 m\*)  
(Bereich der Strafpunkte) = **310 m AAL**  
\*) (2000m : 33 Gleitzahl)

2. Vier km Kreisradius, 20 km/h Gegenwindkomponente, ohne Vertikalbewegung der Luft: 150 m AAL am Platz + 120 m\*) + 100 m  
(Bereich der Strafpunkte) = **370 m AAL**  
\*) (4000m : 33 Gleitzahl)

**Eine Tabelle**, mit der die in den Beispielen angeführten Werte zu ermitteln sind, können vom Antragsteller nachgeliefert werden. Damit wird die Arbeit des Ausrichters (Sportleiters) erleichtert. Außerdem wird damit Kontinuität zwischen den Wettbewerben hergestellt.

Hinweis:

**Neuer Text**

\*) Nachtrag: Nach diesem Antrag passierten ein tödlicher Unfall in Klix und ein schwerer Unfall mit Körperverletzung bei der Frauen-WM in der Slowakei, die logischerweise mit einem Zielkreis mit Mindesthöhe nicht passiert wären.